

Eigenerklärung nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

| |
|--------------------------|
| Institution/Unternehmen: |
|--------------------------|

| |
|------------------|
| Ansprechpartner: |
|------------------|

| |
|------------|
| Anschrift: |
|------------|

| | |
|----------|------|
| Telefon: | Fax: |
| E-Mail: | |

I. Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Ausschlussgründe nach **§ 4 Abs. 6 VOF und § 4 Abs. 9 VOF** (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe/n und diese bei mir/uns **nicht** vorliegen.

II. Hiermit erkläre/n ich/wir, dass wir

- nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne von
 - a) § 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - c) § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
 in den vergangenen beiden Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EURO belegt worden sind,
- die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 des Mindestlohngesetzes nicht vorliegen.

| | | |
|---|--|--|
| Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Die Auskunft beim Bundes- amt für Justiz wird durch die Vergabestelle eingeholt. Durch den Bewerber / Bieter ab einem Angebotspreis von 30.000€ (ohne MwSt.) aus- zufüllen | Registergericht / Genehmigungsbe- hörde | Nummer der Eintragung in einem öf- fentlichen Register oder Geschäfts- nummer der Genehmigungsbehörde |
| | Rechtsform des Bewerbers / Bieters | |

III. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diesen, die **unter I. und II. genannten Ausschlussgründe** nicht vorliegen.

[Ort],

[Datum]

Unterschrift

§ 4 Abs. 6 VOF

Ein Bewerber oder Bieter ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist:

- a. § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b. § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- c. § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- d. § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e. § 334 StGB (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- f. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- g. § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber oder Bieter zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber oder Bieter bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber oder Bieter handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

§ 4 Abs. 9 VOF

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,

- a. die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,
- b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d. die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben,
- e. die sich bei der Erteilung von Auskünften, die nach den §§ 4, 5 und 10 eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilen.